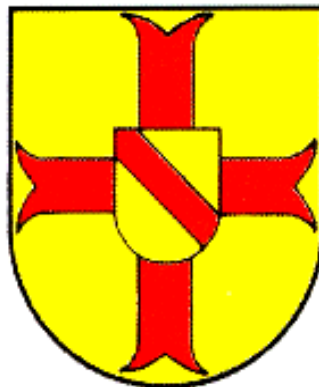


**Bürgermeisteramt Bietigheim  
Landkreis Rastatt**



Förderrichtlinien  
für Begegnungen im Rahmen der Gemeindeparterschaften  
Bietigheim - Kaposzkekcső  
Bietigheim - Saltara

## I. Vorbemerkungen

Die Gemeinde Bietigheim fördert und unterstützt den Aufbau und die Vertiefung der gemeindepartnerschaftlichen Beziehungen im Rahmen dieser Richtlinien.

Ziel dieser Richtlinien ist es, das Zustandekommen von Begegnungen und Kontakten zwischen der Bevölkerung, insbesondere der Jugend und der Schulen, von Vereinen von Bietigheim und Kaposszekcsö (Ungarn) sowie Saltara (Italien) zu fördern.

## II. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen für Besuche in den Partnergemeinden können nur Personen erhalten, die in Bietigheim wohnen:

- (1) Schulklassen und Schülergruppen der Grund-, Haupt- und Werkrealschule Bietigheim
- (2) Bietigheimer Jugendgruppen
- (3) Bietigheimer Vereine, Vereinigungen und Institutionen

## III. Förderbedingungen – Allgemein

Voraussetzung für eine Zuschussgewährung ist, dass der Besuch den Belangen der Gemeindepartnerschaft dienlich ist und die Begegnung fristgerecht angemeldet ist. Eine Förderung kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn die Gruppe (Ziff. II) **mindestens 20 Personen** umfasst. Ausnahmen hiervon sind in begründeten Einzelfällen möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Einzelne private Besuche (z.B. Urlaubsfahrten) werden nicht gefördert.

Bei jedem Partnerschaftskontakt muss der Gemeindeverwaltung ein **Pressebericht mit Bild** binnen 14 Tagen nach der Rückkehr für die örtliche Tagespresse und für den Gemeindeanzeiger zur Verfügung gestellt werden. Dieser Erfahrungsbericht dient der Information der Öffentlichkeit, um die Gemeindepartnerschaft im Bewusstsein der Öffentlichkeit zu festigen und auf diese Weise z.B. Erfahrungen auch an später reisende Gruppen geben zu können.

Jeder Partnerschaftsbesuch kann in Abstimmung mit der Gemeinde Bietigheim je nach Bedarf von einem **offiziellen Vertreter** des Partnerschaftskomitees bzw. der Gemeinde begleitet werden.

Die Gemeinde Bietigheim gewährt einen Fahrtkostenzuschuss für Fahrten zu den Partnergemeinden. Hierzu müssen mindestens zwei Angebote eingeholt und der Gemeindeverwaltung vorgelegt werden. Das günstigste Angebot gilt als Berechnungsgrundlage für den Zuschuss.

Zuschüsse werden nur auf **Antrag** gewährt. Der Zuschussantrag ist schriftlich, vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben, bis

**spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres**

für eine geplante Partnerschaftsbegegnung im nächsten Jahr beim Bürgermeisteramt zu stellen. Dem Antrag ist das vorgesehene Begegnungsprogramm und – sofern vorhanden – eine Kopie der schriftlichen Einladung der Partnergemeinde beizufügen. Außerdem sind die voraussichtlichen Kosten (Fahrtkosten mit Nebenkosten) und die voraussichtliche Teilnehmerzahl zu benennen.

Alle Zuwendungen sind zweckgebunden. Zuschüsse werden nur an den Antragsteller selbst ausbezahlt.

Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus besonderem Anlass bzw. aus wichtigem Grund Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen.

#### **IV. Förderbedingungen – Kürzungen**

Der Gemeinde Bietigheim ist nach Beendigung der Reise ein **Verwendungsnachweis** mit den dazugehörigen Originalbelegen und eine von allen Teilnehmern unterschriebene Teilnehmerliste vorzulegen.

Aus der Teilnehmerliste soll ersichtlich sein, dass **mind. 75 v.H.** der Teilnehmer an der Fahrt Mitglieder des Vereins oder deren Angehörige (abschließender Katalog: Ehegatte, Kinder, eheähnliche Gemeinschaft) sind.

Erst dann erfolgt die Zuschussauszahlung.

Sollten **weniger als 75 v.H.** der Teilnehmer an der Fahrt Mitglieder des Vereins oder deren Angehörige sein, so wird der Zuschuss um 20 v.H. gekürzt.

Sollten **weniger als 50 v.H.** der Teilnehmer an der Fahrt Vereinsmitglieder sein, erfolgt keine Zuschussgewährung, da dann davon auszugehen ist, dass kein der Partnerschaft dienlicher Zweck des Besuchs im Vordergrund steht.

Ausnahmen von den Kürzungsbeträgen erfolgen nur bei Vereinen, die weniger als 80 Mitglieder haben.

#### **V. Förderbeträge**

Die Gemeinde fördert Fahrten in die Partnergemeinden mit **50 v.H.** der Fahrtkosten nach dem günstigsten Angebot (Grundlage: Bus- u. Bahntarif). Der Gemeinderat entscheidet über die Zuschussgewährung.

Fahrtkosten, die aufgrund von Fahrten von Schulklassen erfolgen, werden von der Gemeinde vollständig übernommen.

Der Höchstbetrag der Förderung der Fahrtkosten pro Jahr und Verein beträgt max. **1.500 €**.

#### **V.a. Förderauszahlungen**

Nach Beendigung der Reise wird der Zuschussbetrag nach Vorlage der Originalbelege und der unterschriebenen Teilnehmerliste ausgezahlt.

Wurde der Besuch nicht bis 31. Oktober gem. Ziff. III. der Richtlinien beim Bürgermeisteramt nicht fristgerecht eingereicht, so ist eine Zuschussauszahlung auch erst im auf den Besuch folgenden Kalenderjahr möglich.

Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Mittel im Haushaltsplan. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

## **V.b. Gewinnerzielung durch Zuschussgewährung**

Die Förderung nach diesen Richtlinien ist subsidiär. Alle sonstigen Zuschussmöglichkeiten sind daher vorher auszuschöpfen. Insbesondere sind rechtzeitige Anträge nach dem Bundes-/Landesjugendplan, beim Deutschen Sportbund bzw. den Landessportverbänden sowie für Förderungen durch die Europäische Gemeinschaft zu stellen. Eine Förderung von dritter Seite ist bei der Antragstellung anzugeben. Von Dritten gewährte Zuschüsse werden auf den Zuschuss der Gemeinde angerechnet.

Unter Einbeziehung des Zuschusses der Gemeinde dürfen mit Fahrten keine Gewinne erzielt werden. Der Antragsteller hat der Gemeinde eine Abschlussrechnung aller Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Der Zuschussbetrag der Gemeinde gem. Ziff. V dieser Richtlinien beträgt hiernach max. die Höhe bis zur Kostendeckung der Fahrt.

## **VI. Sonstiges**

Pro Antragsteller wird im Kalenderjahr grundsätzlich nur eine Fahrt bezuschusst. Sind von mehreren Antragstellern Partnerschaftsbesuche in einem Kalenderjahr geplant, so sollen diese terminlich miteinander abgestimmt werden. Nach Möglichkeit sollen mindestens vier Wochen zwischen den einzelnen Besuchen liegen.

## **VII. Ausnahmen**

Im Einzelfall aus besonderem Anlass bzw. aus wichtigem Grund sind Ausnahmen oder Abweichungen von diesen Richtlinien nach pflichtgemäßem Ermessen möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

## **VIII. Zuschusskürzungen**

Bei Verstößen gegen diese Richtlinien bzw. bei der Nichterfüllung von Förderbedingungen gem. Ziff. IV. dieser Richtlinien ist die Gemeinde berechtigt, eine Kürzung, Ablehnung oder Rückforderung der Förderung vorzunehmen.

## **IX. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten ab 01.01.2005 in Kraft.

Bietigheim, den 23.11.2004

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Olaf Kopp'. The script is cursive and somewhat stylized.

Kopp, Bürgermeister